

Bundesgesetz über die kollektiven Kapitalanlagen (Kollektivanlagengesetz, KAG)

Änderung vom ...

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft, nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom …¹ beschliesst:

Ι

Das Kollektivanlagengesetz vom 23. Juni 2006² wird wie folgt geändert:

Ersatz von Ausdrücken

In den Artikeln 9 Absatz 3, 13 Absatz 2 Buchstabe c, 15 Absatz 1 Buchstabe c, 98 Absätze 1 und 2, 104 Absatz 2, 126 Absatz 1 Buchstabe c, 145 Absätze 1 Buchstabe c und 5, 158a Absatz 1 wird der Ausdruck «Kommanditgesellschaft für kollektive Kapitalanlagen» ersetzt durch «KmGK»; im Artikel 106 Absatz 1 wird der Ausdruck «Kommanditgesellschaft» ersetzt durch «KmGK».

Art. 7 Abs. 4

⁴ Bei Einanlegerfonds können die Fondsleitung und die Investmentgesellschaft mit variablem Kapital (SICAV) die Anlageentscheide auf die einzige Anlegerin oder auf den einzigen Anleger übertragen. Die FINMA kann diese oder diesen von der Bewilligungspflicht nach Artikel 14 Absatz 1 des Finanzinstitutsgesetzes vom 15. Juni 2018³ (FINIG) beziehungsweise der Pflicht, sich einer anerkannten Aufsicht nach Artikel 36 Absatz 3 des vorliegenden Gesetzes zu unterstellen, befreien.

Art. 8 Abs. 1

Betrifft nur den französischen und den italienischen Text.

1 2 SR **951.31** 3 SR ...

2019–.....

Art. 9 Abs. 1

¹ Geschlossene kollektive Kapitalanlagen weisen entweder die Form der Kommanditgesellschaft für kollektive Kapitalanlagen (KmGK, Art. 98–109) oder die Form der Investmentgesellschaft mit festem Kapital (SICAF, Art. 110–118) auf.

Art. 12 Abs. 2

² Bezeichnungen wie «Anlagefonds», «Investmentfonds», «Investmentgesellschaft mit variablem Kapital», «SICAV», «Kommanditgesellschaft für kollektive Kapital-anlagen», «KmGK», «Investmentgesellschaft mit festem Kapital» «SICAF», «Limited Qualified Investor Fund» oder «L-QIF» dürfen nur für die entsprechenden, diesem Gesetz unterstellten kollektiven Kapitalanlagen verwendet werden.

Art. 13 Abs. 2bis

^{2bis} Keiner Bewilligung bedarf ein L-QIF in der Rechtsform der SICAV, der KmGK oder der SICAF.

Art. 15 Abs. 3

³ Die Dokumente des L-QIF und deren Änderung bedürfen weder einer Genehmigung nach Absatz 1 noch einer Genehmigung nach Absatz 2.

Art. 72 Abs. 2

² Neben den mit der Geschäftsführung betrauten Personen müssen auch die mit den Aufgaben der Depotbanktätigkeit betrauten Personen die Anforderungen nach Artikel 14 Absatz 1 Buchstaben a und a^{bis} erfüllen.

Art. 78 Abs. 4

Betrifft nur den italienischen Text.

Art. 78a Liquidität

Die Fondsleitung oder die SICAV stellt eine den Anlagen, der Risikoverteilung, dem Anlegerkreis und der Rücknahmefrequenz angemessene Liquidität der kollektiven Kapitalanlage sicher.

Art. 79 Abs. 1

¹ Der Bundesrat kann nach Massgabe der Anlagevorschriften (Art. 54–57, 59–62, 69–71. ,118*n* und 118*o*) bei kollektiven Kapitalanlagen mit erschwerter Bewertung oder beschränkter Marktgängigkeit Ausnahmen vom Recht auf jederzeitige Rückgabe vorsehen.

Gliederungstitel nach Art. 118

3a. Titel: Limited Qualified Investor Fund (L-QIF)

1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen

Art. 118a Begriff und Anwendbarkeit des Gesetzes

¹ Ein L-QIF ist eine kollektive Kapitalanlage, die:

- a. ausschliesslich qualifizierten Anlegerinnen und Anlegern offensteht;
- b. gemäss den Vorschriften der Artikel 118g und 118h verwaltet wird; und
- c. weder über eine Bewilligung noch eine Genehmigung der FINMA verfügt und auch nicht von der FINMA beaufsichtigt wird.

Art. 118b Änderung des Bewilligungs- oder Genehmigungsstatus

- ¹ Eine kollektive Kapitalanlage, die über eine Bewilligung oder Genehmigung der FINMA verfügt, kann diese zurückgeben, wenn:
 - a. sie die Voraussetzungen nach Artikel 118a Absatz 1 Buchstaben a und b erfüllt; und
 - b. sichergestellt ist, dass die Rechte der Anlegerinnen und Anleger gewahrt werden.

Art. 118c Rechtsform

Der L-QIF kann die Rechtsform des vertraglichen Anlagefonds, der SICAV, der KmGK oder der SICAF haben.

Art. 118d Auf L-QIF nicht anwendbare Anlagevorschriften und Bestimmungen zur Aufsicht

Auf L-QIF nicht anwendbar sind:

- a. die Anlagevorschriften nach den Artikeln 53–71, 103 und 115 Absatz 2;
- b. die Bestimmungen, die der FINMA eine Kompetenz zur Entscheidung im Einzelfall oder eine Aufsichtskompetenz zusprechen (Art. 7 Abs. 4 zweiter Satz, 10 Abs. 5, 26 Abs. 1, 27, 39 Abs. 2, 44a Abs. 2, 47 Abs. 2, 74, 78 Abs. 4, 81 Abs. 2, 83 Abs. 3, 89 Abs. 4, 95 Abs. 2, 96 Abs. 1 Bst. c, Abs. 2 Bst. c und Abs. 4, 109 Bst. c, 126 Abs. 3, 132–134, 136–139).

² Er untersteht diesem Gesetz, soweit dieses nichts anderes bestimmt.

² Der Bundesrat regelt die Einzelheiten. Er regelt namentlich, durch welche Massnahmen sichergestellt wird, dass die Rechte der Anlegerinnen und Anleger gewahrt werden.

Art. 118e Firma und Information der Anlegerinnen und Anleger

- ¹ Die Firma eines L-QIF in der Rechtsform der SICAV, KmGK oder SICAF muss die Bezeichnung «Limited Qualified Investor Fund» oder deren Abkürzung «L-QIF» sowie die Bezeichnung der entsprechenden Rechtsform enthalten.
- ² Auf der ersten Seite in den Fondsdokumenten eines L-QIF sowie im Zusammenhang mit der Werbung für einen L-QIF ist:
 - a. die Bezeichnung «Limited Qualified Investor Fund» oder «L-QIF» zu verwenden;
 - b. der Hinweis anzubringen, dass der L-QIF weder über eine Bewilligung noch über eine Genehmigung der FINMA verfügt und auch nicht von ihr beaufsichtigt wird.

Art. 118f Meldepflicht und Erhebung von Daten

- ¹ Das nach Artikel 118*g* Absatz 1 und 118*h* Absatz 1 oder Absatz 3 für die Verwaltung zuständige Institut meldet dem Eidgenössischen Finanzdepartement (EFD) die Bildung oder die Auflösung eines L-QIF innert 14 Tagen.
- ² Das EFD führt ein öffentlich zugängliches Verzeichnis über sämtliche L-QIF und die jeweils für die Verwaltung nach Artikel 118g Absatz 1 und 118h Absatz 1 oder Absatz 3 zuständigen Institute.
- ³ Das EFD ist befugt, beim L-QIF und den nach den Artikeln 118g Absatz 1 und 118h Absatz 1 oder 3 für die Verwaltung zuständigen Instituten zu statistischen Zwecken Daten über die Geschäftstätigkeit des L-QIF zu erheben.
- ⁴ Es kann diese Daten durch Dritte erheben lassen oder die in Absatz 3 genannten Personen verpflichten, ihr diese zu melden.
- ⁵ Artikel 144 Absätze 2 und 3 gelten sinngemäss.

Art. 118g Verwaltung von L-QIF in der Rechtsform eines vertraglichen Anlagefonds

- ¹ Ein L-QIF in der Rechtsform des vertraglichen Anlagefonds wird von einer Fondsleitung verwaltet.
- ² Die Fondsleitung darf die Anlageentscheide unter den Voraussetzungen nach den Artikeln 14 Absatz 1 und 35 FINIG⁴ übertragen:
 - a. einem Verwalter von Kollektivvermögen nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe c FINIG;
 - b. einem ausländischen Verwalter von Kollektivvermögen, wenn:
 - 1. dieser in seinem Sitzstaat einer angemessenen Regulierung und Aufsicht untersteht, und

⁴ SR **954.1**

- 2. zwischen der FINMA und der jeweils zuständigen ausländischen Aufsichtsbehörde eine Vereinbarung über die Zusammenarbeit und den Informationsaustausch besteht, sofern das ausländische Recht eine solche verlangt.
- ³ Der Verwalter von Kollektivvermögen darf die Anlageentscheide unter den Voraussetzungen nach den Artikeln 14 Absatz 1 und 27 Absatz 1 FINIG auf Personen nach Absatz 2 dieser Bestimmung übertragen.
- ⁴ Im Fondsvertrag ist anzugeben, wem die Anlageentscheide übertragen werden.

Art. 118h Verwaltung von L-QIF in der Rechtsform der SICAV, KmGK und SICAF

- ¹ Ein L-QIF in der Rechtsform der SICAV, KmGK oder SICAF muss die Geschäftsführung einschliesslich der Anlageentscheide ein und derselben Fondsleitung übertragen.
- ² Die Weiterübertragung der Anlageentscheide richtet sich nach Artikel 118g Absätze 2 und 3.
- ³ Absatz 1 gilt nicht für einen L-QIF in der Rechtsform der KmGK, deren Komplementär eine Bank oder eine Versicherung ist.
- ⁴ In den Statuten oder im Gesellschaftsvertrag ist anzugeben, wem die Geschäftsführung übertragen wird.

Art. 118i Prüfgesellschaft

- ¹ Für die Prüfung nach Artikel 126 Absatz 1 eines L-QIF ist dieselbe Prüfgesellschaft zu beauftragen wie für:
 - a. die Fondsleitung, von der er geleitet wird oder welche seine Geschäftsführung ausübt:
 - b. den Komplementär, welche seine Geschäftsführung ausübt.
- ² Die Prüfgesellschaft stellt den Prüfbericht über den L-QIF zu:
 - a. dem L-QIF in der Rechtsform der SICAV, KmGK oder SICAF;
 - b. dem für die Verwaltung nach Artikel 118g Absatz 1 oder 118h Absatz 1 oder Absatz 3 zuständigen Institut.

2. Kapitel: Stellung der Anlegerinnen und Anleger bei L-QIF, die offene kollektive Kapitalanlagen sind

Art. 118j Erstellung und Änderung des Fondsvertrags

¹ Bei einem L-QIF in der Rechtsform des vertraglichen Anlagefonds erstellt die Fondsleitung den Fondsvertrag und holt die Zustimmung der Depotbank ein.

- ² Beabsichtigt die Fondsleitung Änderungen am Fondsvertrag, so holt sie die Zustimmung der Depotbank ein und veröffentlicht in den Publikationsorganen:
 - a. eine Zusammenfassung der wesentlichen Änderungen;
 - b. einen Hinweis auf die Stellen, wo die Vertragsänderungen im Wortlaut kostenlos bezogen werden können; und
 - c. einen Hinweis darauf, wann die Änderungen in Kraft treten.
- ³ Auf eine Publikation nach Absatz 2 kann verzichtet werden, wenn sämtliche Anlegerinnen und Anleger schriftlich oder in einer anderen Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, über den Wortlaut der Änderungen und den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung informiert werden.
- ⁴ Die Änderungen des Fondsvertrags treten frühestens in Kraft:
 - a. im Fall eines vertraglichen Anlagefonds mit jederzeitiger Rückgabemöglichkeit: nach 30 Tagen seit der Publikation;
 - b. im Fall eines vertraglichen Anlagefonds mit einer vertraglichen Kündigungsfrist: am Tag nach dem Termin, auf den unter Berücksichtigung der vertraglichen Kündigungsfrist, am 30. Tag nach der Publikation die Anteile zurückgegeben werden konnten.
- ⁵ Dauert die vertragliche oder reglementarische Kündigungsfrist länger als 30 Tage, so können die Änderungen früher als nach Absatz 4 in Kraft treten, wenn sämtliche Anlegerinnen und Anleger schriftlich oder in einer anderen Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, zustimmen, frühestens aber nach 30 Tagen seit der Publikation.

Art. 118k Wechsel der Depotbank

Artikel 118j findet auf den Wechsel der Depotbank bei einem L-QIF in der Rechtsform des vertraglichen Anlagefonds sinngemäss Anwendung.

Art. 1181 Ausnahmen von der Pflicht zur Ein- und Auszahlung in bar

Bei einem L-QIF in der Rechtsform des vertraglichen Anlagefonds oder der SICAV sind Ausnahmen von der Pflicht zur Ein- und Auszahlung in bar nach Artikel 78 gestattet, wenn diese im Fondsvertrag oder in den Statuten vorgesehen sind.

Art. 118m Aufschub der Rückzahlung in ausserordentlichen Fällen

Bei einem L-QIF in der Rechtsform des vertraglichen Anlagefonds oder der SICAV kann die Fondsleitung in ausserordentlichen Fällen im Interesse der Gesamtheit der Anlegerinnen und Anleger einen befristeten Aufschub der Rückzahlung der Anteile anordnen.

3. Kapitel: Anlagevorschriften

Art. 118n Anlagen und Anlagetechniken

- ¹ Die für den L-QIF zulässigen Anlagen sind in den folgenden Dokumenten zu regeln:
 - a. im Fall eines L-QIF in der Rechtsform des vertraglichen Anlagefonds: im Fondsvertrag;
 - b. im Fall eines L-QIF in der Rechtsform der SICAV oder SICAF: im Anlagereglement;
 - c. im Fall eines L-QIF in der Form der KmGK: im Gesellschaftsvertrag.
- ² Auf die besonderen Risiken, die mit alternativen Anlagen verbunden sind, ist in der Bezeichnung, in den Dokumenten nach Absatz 1 sowie in der Werbung hinzuweisen.
- ³ Der Bundesrat regelt Anlagetechniken und Anlagebeschränkungen.

Art. 1180 Risikoverteilung

Für den L-QIF ist in den Dokumenten nach Artikel 118n Absatz 1 der maximale Prozentsatz des Fondsvermögens festzulegen, der beim gleichen Schuldner oder Unternehmen angelegt werden darf.

Art. 118p Sondervorschriften bei Immobilienanlagen

- ¹ Investiert ein L-QIF in Immobilienanlagen, so gilt Artikel 63 Absätze 1–3 sinngemäss.
- ² Für den L-QIF sind mindestens zwei unabhängige natürliche Personen oder eine unabhängige juristische Person als Schätzungsexpertinnen oder Schätzungsexperten für Immobilienanlagen zu beauftragen.
- ³ Der Bundesrat regelt die Ausnahmen von Absatz 1 und die Anforderungen an die Schätzungsexpertinnen und Schätzungsexperten nach Absatz 2.

Art. 132 Abs. 3

³ L-QIF unterstehen der Aufsicht der FINMA nicht.

Art. 149 Abs. 1 Bst. g und h

- ¹ Mit Busse bis zu 500 000 Franken wird bestraft, wer vorsätzlich:
 - g. gegen die Bestimmung über die Firma und die Information der Anlegerinnen und Anleger von L-QIF verstösst (Art. 118*e*).
 - h. gegen die Meldepflicht nach Artikel 118f Absatz 1 verstösst.

II

Die Änderung anderer Erlasse wird im Anhang geregelt.

III

- ¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.
- ² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.



Anhang (Ziff. II)

Änderung anderer Erlasse

Die nachstehenden Erlasse werden wie folgt geändert:

1. Finanzdienstleistungsgesetz vom 15. Juni 2018⁵

Art. 4 Abs. 3 Bst. b

- ³ Als professionelle Kunden gelten:
 - b. beaufsichtigte Versicherungseinrichtungen;

Art. 50 Ausnahmen

- ¹ Für einen Limited Qualified Investor Fund (L-QIF) ist kein Prospekt zu erstellen.
- ² Die FINMA kann kollektive Kapitalanlagen nach dem KAG⁶ ganz oder teilweise von den Bestimmungen dieses Kapitels befreien, sofern sie ausschliesslich qualifizierten Anlegerinnen und Anlegern nach Artikel 10 Absätze 3 und 3^{ter} KAG offenstehen und der Schutzzweck dieses Gesetzes dadurch nicht beeinträchtigt wird.

2. Finanzinstitutsgesetz vom 15. Juni 2018⁷

Art. 32

Als Fondsleitung gilt, wer in eigenem Namen und für Rechnung der Anlegerinnen und Anleger selbstständig Anlagefonds nach Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe a verwaltet oder die Administration einer SICAV nach Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe b des Kollektivanlagengesetzes vom 23. Juni 2006⁸ wahrnimmt.

Art. 39a Wechsel der Fondsleitung eines Limited Qualified Investor Fund (L-QIF)

- ¹ Artikel 39 Absätze 2–6 findet auf den Wechsel der Fondsleitung eines L-QIF in der Rechtsform eines vertraglichen Anlagefonds keine Anwendung.
- ² Der Übertragungsvertrag bedarf zu seiner Gültigkeit der Schriftform oder einer anderen Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, sowie der Zustimmung der Depotbank.
- ³ Die bisherige Fondsleitung gibt die geplante Übertragung in den Publikationsorganen bekannt und weist darauf hin, wann der Wechsel vollzogen wird.
- 5 SR **950.1**
- 6 SR **951.31**
- ⁷ SR **954.1**
- 8 SR **951.31**

- ⁴ Auf eine Publikation nach Absatz 3 kann verzichtet werden, wenn sämtliche Anlegerinnen und Anleger schriftlich oder in einer anderen Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, über die Übertragung und sowie den Zeitpunkt des Vollzugs des Wechsels informiert werden.
- ⁵ Der Wechsel der Fondsleitung kann frühestens vollzogen werden:
 - a. im Fall eines vertraglichen Anlagefonds mit jederzeitiger Rückgabemöglichkeit: nach 30 Tagen seit der Publikation;
 - b im Fall eines vertraglichen Anlagefonds mit einer vertraglichen Kündigungsfrist: am Tag nach dem Termin, auf den unter Berücksichtigung der vertraglichen Kündigungsfrist, am 30. Tag nach der Publikation die Anteile zurückgegeben werden können.
- ⁶ Dauert die Kündigungsfrist länger als 30 Tage, so kann der Vollzug früher als nach Absatz 5 erfolgen, wenn sämtliche Anlegerinnen und Anleger schriftlich oder in einer anderen Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, zustimmen, frühestens aber nach 30 Tagen seit der Publikation.

Art. 40 Abs. 1

- ¹ Im Konkurs der Fondsleitung werden zugunsten der Anlegerinnen und Anleger oder Kontoinhaberinnen und Kontoinhaber abgesondert:
 - a. Sachen und Rechte, die zum Anlagefonds gehören, vorbehalten bleiben die Ansprüche der Fondsleitung nach Artikel 38;
 - b. Anteile kollektiver Kapitalanlagen, die Anteilskonten gutgeschrieben sind.

3. Geldwäschereigesetz vom 10. Oktober 19979

Art. 2 Abs. 2 Bst. bbis und Abs. 4 Bst. e

- ² Finanzintermediäre sind:
 - b^{bis}. Bewilligungsträger nach Artikel 13 Absatz 2 Buchstaben b–d des Kollektivanlagengesetzes vom 23. Juni 2006¹⁰ und die Verwalter von Kollektivvermögen nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe c FINIG;
- ⁴ Vom Geltungsbereich dieses Gesetzes ausgenommen sind:
 - e. Limited Qualified Investor Funds (L-QIF) in der Rechtsform einer SICAV, KmGK oder SICAF, wenn das nach Artikel 118h Absatz 1 oder Absatz 3 des Kollektivanlagengesetzes für die Geschäftsführung zuständige Institut die Erfüllung der in diesem Gesetz enthaltenen Pflichten übernimmt.
 - 9 SR **955.0** 10 SR **951.31**

4. Finanzmarktaufsichtsgesetz vom 22. Juni 2007¹¹

Art. 3 Bst. b

Der Finanzmarktaufsicht unterstehen:

b. die kollektiven Kapitalanlagen nach dem Kollektivanlagengesetz vom 23. Juni 2006¹², die über eine Bewilligung oder Genehmigung verfügen.

¹¹ SR **956.1** 12 SR **951.31**